



Bereich Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 06.04.2021

2021/136
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	22.04.2021	

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2019

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss 2019 zum Stichtag 31.12.2019 in der Fassung vom 26.03.2021 mit einer Bilanzsumme von 514.584.902,81 € gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.044.197,04 € erwirtschaftet wurde. Dieser vermindert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf insgesamt 77.956.844,08 €.
3. Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Anlage 1 (öffentlich)

Bericht der WRG Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, vom 29.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anhang und des Lageberichts einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Anlage 2 (öffentlich)

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW vom 21.04.2021 an den Rat der Stadt zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2019

Pepping

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 18.02.2021 hat der Rat der Stadt den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2019 und damit auch zur Erstellung des Prüfungsberichtes wurde auf Basis des Beschlusses vom 15.11.2018 entsprechend § 102 Abs. 2 GO NRW die WRG Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt.

Zwischen dem in den Rat am 18.02.2021 eingebrachten bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2019 und dem der Prüfung zu Grunde liegenden Jahresabschluss in der Fassung vom 26.03.2021 haben sich hinsichtlich der Ergebnis- und Bilanzzahlen keine Veränderungen mehr ergeben, da die Prüfung im Wesentlichen begleitend zur Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt wurde.

Die WRG Audit GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung in dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht zusammengefasst. Dieser schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Er wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss als Grundlage für dessen Beratung und der danach zu beschließenden Stellungnahme an den Rat zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsergebnisse wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.04.2021 durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer der WRG Audit GmbH, Herrn Rainard Lüke, vorgestellt und näher erläutert.

Als Ergebnis seiner Beratung hat der Rechnungsprüfungsausschuss anschließend gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen (Anlage 2). Darin erklärt er, dass er sich dem Urteil der WRG Audit GmbH, insbesondere dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019, anschließt und nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt sowie den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 durch Beschluss fest. Zugleich hat er über die Behandlung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen. Das ausgewiesene Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von ± 1.044.197,04 € vermindert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist, auf insgesamt 77.956.844,08 €.

Entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2019 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW anzuzeigen, anschließend öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

